OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651356/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 21. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau E S, vertreten durch RA Dr. J P, gegen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 27.12.2018, BHBRVERK-2018-512936/10-Wid, wegen Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. hat mit Bescheid vom 27.12.2018, BHBRVERK-2018-512936/10-Wid, Frau E S gemäß §§ 8 Abs. 1 und 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) aufgefordert, sich innerhalb eines Monats, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

3. Unbestritten ist, dass die Bf am 3.11.2018 gegen 23.00 Uhr als Lenkerin eines PKW einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat. Sie wurde am 4.11.2018 gegen 14.00 Uhr von Polizeiorganen in ihrem Wohnhaus betreten. Dort erfolgte eine Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt mit dem Ergebnis von 0,56 mg/l. Laut Polizeianzeige wurde ein Nachtrunk verneint.

Die Behörde hat laut Begründung in dem in Beschwerde gezogenen Bescheid kein Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 eingeleitet, begründet damit, dass zwischen Lenkzeitpunkt und Vornahme des Alkotests eine große Zeitspanne liege. Durchgeführt wurde allerdings eine Rückrechnung auf den Alkoholwert zum Lenkzeitpunkt, welche ein Ergebnis von 2,6 Promille erbrachte. Gestützt auf diesen Umstand hegt die belangte Behörde Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Demgegenüber wird eingewendet, dass sehr wohl ein Nachtrunk seitens der Bf erfolgt sei. Der Bf sei zum Zeitpunkt der polizeilichen Amtshandlung keine Gelegenheit gegeben worden, hierauf näher hinzuweisen.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung beim Inhaber einer Lenkberechtigung noch gegeben sind.

Es bedarf also genügend begründeter Bedenken dahingehend, dass die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ nicht mehr besteht, wobei es nicht darum geht, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann (VwGH 17.3.2005, 2004/11/0014 uva). Der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann grundsätzlich entnommen werden, dass eine einmalige hochgradige Alkoholisierung nicht zwingend zu Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Betreffenden führen muss (VwGH 21.9.2010, 2010/11/0126). Diese höchstgerichtliche Aussage gilt uneingeschränkt dann, wenn der Alkoholkonsum in keinem Zusammenhang mit dem Lenken von KFZ stand (VwGH 22.6.2010, 2010/11/0076).

Im vorliegenden Fall hat die Bf zwar ein KFZ gelenkt, der große zeitliche Abstand zum Untersuchungszeitpunkt hat die belangte Behörde allerdings veranlasst, kein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Daraus kann abgeleitet werden, dass die von ihr angestellte Rückrechnung des Alkoholisierungsgrades von der Behörde selbst nicht als so verlässlich eingestuft wird, dass die Erlassung eines Strafbescheides in Betracht käme. Mit dieser Einschätzung ist die Behörde im Einklang mit der höchstgerichtlichen Judikatur, die stets eine gewisse zeitliche Beschränkung der Rückrechnung angenommen hat (vgl etwa VwGH 29.8.2003, 2003/02/0033).

Gegenständlich lag zwischen Lenkzeitpunkt und Messzeitpunkt ein Zeitraum von mehr als 15 Stunden. Hier ist zwar eine Rückrechnung rein mathematisch mit den bekannten Abbauwerten durchaus durchführbar, das Ergebnis für eine Bestrafung aber nicht brauchbar. In diesem Sinne ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Rückrechnung dann für Bedenken an der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG doch tauglich sein soll. Dazu kommt noch, dass im vorliegenden Fall der Einwand eines Nachtrunkes, wenngleich wohl nicht bei der ersten sich bietenden Gelegenheit gemacht, doch nicht gänzlich unglaubwürdig erscheint. Im Laufe des 4.11.2018 bis zur nachmittäglichen Alkomatuntersuchung konnte die Bf durchaus wiederum zu alkoholischen Getränken gegriffen haben, wodurch sich zumindest ein Teil des Messergebnisses erklären ließe.

Im Ergebnis lassen sich begründbare Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, insbesondere in Anbetracht der obzitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, nicht so weit manifestieren, dass sie einer amtsärztlichen Abklärung bedürften.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön